

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Der Eisclub Uzwil ist ein Verein nach den Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Uzwil. Er bietet Erwachsenen und Kindern die Möglichkeit, unter Anleitung von Trainern den Eislauf als Gesundheitssport oder leistungsorientiert (in der Kunstlaufgruppe) zu betreiben. Er ist Mitglied des Ostschweizer Eissport-Verbandes (OEV) und des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV).

Art. 2 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Revisoren.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 3 Vereinsversammlung

Die Mitglieder treten jeweils im Juni zur Hauptversammlung zusammen. Das Datum wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail angekündigt und gleichzeitig wird die Traktandenliste bekannt gegeben.

Die Hauptversammlung entscheidet über

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) die Genehmigung der Jahresberichte über
 - das Vereinsleben im Allgemeinen
 - die Kunstlaufgruppe
 - den Eislauf für Erwachsene
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und die Genehmigung des Budgets
- e) die Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
- f) allfällige Anträge auf Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Art. 4 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gefasst; für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln notwendig.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern; er organisiert den Eislaufbetrieb, erlässt die notwendigen Reglemente, besorgt die übrigen Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand jährlich und überträgt einem seiner Mitglieder das Präsidium. Die weiteren Aufgaben teilen die Vorstandsmitglieder selber untereinander auf.

Art. 7 Revisoren

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen Antrag die Entlastung des Vorstandes betreffend.

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 8 Mitgliedschaft

Der Eisclub umfasst drei Mitgliederkategorien:

- Kunstlaufgruppe (nach dem bestandenen 2. Sterntest)
- Erwachsene (ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr und nicht in der Kunstlaufgruppe)
- Passivmitglieder (unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, ohne selber Trainings zu besuchen)

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Vereinsmitglied werden will, stellt ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand; dieser entscheidet frei über die Aufnahme.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den für ihre Kategorie vorgesehenen Trainings teilzunehmen.

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ausser den Passivmitgliedern stimmberechtigt. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder wird von einem Elternteil ausgeübt.

Art. 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten, sich gegenüber den anderen Mitgliedern fair zu verhalten und auch gegen aussen den Interessen des Vereins nicht zu schaden.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Beitrag an den Verein.

Die Höhe des Beitrages für die einzelnen Mitgliederkategorien wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Oktober zu bezahlen.

Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Wer aus dem Verein austreten will, erklärt vor dem Ende des laufenden Vereinsjahres (30. April) dem Vorstand schriftlich seinen Austritt.

Wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein in schwerwiegender Weise verletzt oder sonst dem Verein schadet, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschliessungsentscheid kann das betroffene Mitglied bei der Vereinsversammlung Rekurs einreichen. Wenn der Rekurs von der Mehrheit der stimmenden Mitglieder abgewiesen wird, tritt der Ausschluss in Kraft.

Art. 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Falls noch Vereinsvermögen vorhanden ist, wird über dessen Verwendung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verfügt.

Art. 15 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Juni 2019 angenommen und treten anstelle der bisherigen Statuten am 01. Juli 2019 in Kraft.